



SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

XXXXXXXX XXXXX, XXXXXXXX-XXXXXX-XXXXXX XX, XXXXX XXXXXX,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rentenberater Bernd Kaletta, Olvenstedter Straße 14,
39108 Magdeburg,

gegen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, vertreten durch die Geschäftsführung,
GeorgSchumannStraße 146, 04159 Leipzig,

.Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 5. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom
28. Oktober 2008 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Jacobi, die
Richter am Landessozialgericht Lübke und Höhl sowie die ehrenamtlichen Richter
Leufertz und Henning für Recht erkannt:

- 1 Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom
14. Juni 2007 wird zurückgewiesen.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- UI Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die 1956 geborene Klägerin ist gelernte Fachverkäuferin, Spezialisierung Waren des täglichen Bedarfs (Facharbeitszeugnis vom 15. Juli 1975), und war als solche bis Mai 1995 sowie nach Fortbildungsmaßnahmen von Oktober 1997 bis Juni 1998 als Verkäuferin (Lebensmittel) beschäftigt. Nach Arbeitslosigkeit und einem Lehrgang im Bereich Handel und Lager war sie von Mai 2000 bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 29. Juni 2004 als Reinigungskraft tätig. Seitdem ist sie arbeitssuchend.

Den am 14. Juli 2005 — wegen orthopädischer Leiden — gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte, gestützt auf den Rehabilitationsentlassungsbericht der ALGOS Fachklinik Bad Klosterlausnitz, vorn 30. März 2005, mit Bescheid vom 29. August 2005 und Widerspruchsbescheid vom 23. November 2005 ab. Die Klägerin könne mit den bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich ihren Hauptberuf als Reinigungskraft ausüben. Sie sei jedoch befähigt, mindestens im vorgenannten zeitlichen Umfang leichte bis mittelschwere Arbeiten ebenerdig, mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne häufiges Bücken, Ersteigen von Treppen, Leitern und Gerüsten, Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, besondere Anforderungen an die Gang- und Standsicherheit, Zwangshaltungen und / oder Ganzkörperschwingungen sowie Erschütterungen und Vibrationen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Als Reinigungskraft sei sie der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen.

Auf die am 05. Dezember 2005 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Befundberichte von Dr. Nöcker, Facharzt für Orthopädie, vom 07. Februar 2006, Dr. Kaltenborn, Fachärztin für Allgemeinmedizin, vom 27. Februar 2006, Dr. Teube, Fachärztin

für Anästhesiologie, vom 02. März 2006 und Dr. Heidler, Fachärztin für Augenheilkunde, vom 29. Mai 2006 eingeholt sowie ein Gutachten von Dr. Plöttner, Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, am 16. Januar 2007 — mit ergänzenden Stellungnahmen vom 30. Januar 2007 und 01. März 2007 — erstellen lassen. Gestützt auf das Gutachten von Dr. Plöttner hat das SG ein mindestens sechstündiges Leistungsvermögen der Klägerin für leichte körperliche Tätigkeiten mit qualitativen Funktionseinschränkungen festgestellt, sie als Reinigungskraft der Gruppe der angelernten Arbeiter im unteren Bereich zugeordnet, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie beispielhaft auf die Tätigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle verwiesen und die Klage mit Urteil vom 14. Juni 2007 abgewiesen.

Die Klägerin trägt mit der am 14. Juni 2007 beim Sozialgericht Leipzig erhobenen Berufung vor, sie leide an einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen. Das Gutachten von Dr. Engel bestätige ihre Rechtsauffassung, wonach sie in der Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sei. Bei der Tätigkeit als Pförtnerin in Verwaltungsgebäuden handele es sich um einen Schonarbeitsplatz, der ihr verschlossen sei.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 14. Juni 2007 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 2005 zu verurteilen, der Klägerin Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen_

Sie verweist auf ihren Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren und auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil. Den Leistungsbeurteilungen im Gutachten der Dres. Erler und Engel werde gefolgt.

Der Senat hat Gutachten am 18. September 2007 von Dr. Erler, Facharzt für Orthopädie/Rheumatologie sowie auf Antrag der Klägerin am 21. Mai 2008 von Dr. Engel, Internist - Rheumatologe, erstellen lassen. Auf die Gutachten wird Bezug genommen und verwiesen. Des Weiteren wurde zur Tätigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle und als Pförtnerin die berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin Hochheim vom 13. April 2000 - in der Ergänzung vom 16. Juni 2000 - sowie vom 07. Januar 2000, jeweils erstellt für das Sächsische Landessozialgericht in den Verfahren L 5 RJ 80/97 und L 5 RJ 167/98, beigezogen.

Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die Leistungsakte der Beklagten — einschließlich Rehabilitationsakte — sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, weil der Klägerin kein Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zusteht.

Der Senat schließt sich den Feststellungen und Ausführungen des SG im angefochtenen Urteil an und nimmt darauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug (§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Ergänzend wird ausgeführt:

Das vom SG festgestellte mindestens sechsstündige Leistungsvermögen für leichte körperliche Tätigkeiten hat sich im Berufungsverfahren durch die Gutachten der Dres. Erler und Engel bestätigt. Bei im Wesentlichen gleichen Befunden gegenüber der Rehabilitation und dem Gutachten von Dr. Plöttner attestieren die Sachverständigen der Klägerin — mindestens seit der Rentenantragstellung - übereinstimmend ein mindestens sechsstündiges Leistungsvermögen für leichte körperliche Tätigkeiten im Sitzen, Stehen und Gehen (auch überwiegend im Sitzen), in geschlossenen Räumen, ohne Arbeiten unter Zeitdruck, im Akkord, am Fließband, in Wechsel- oder Nachtschicht, ohne Zwangshaltungen, wie z.B. Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, Bücken, Knien, Arbeiten auf Treppen, Leitern und Gerüsten, ohne Überkopfarbeiten und Tätigkeiten in Armvorhalteposition, ohne Arbeiten an laufenden Maschinen, an Büromaschinen oder Bildschirmgeräten, ohne Einwirkungen von Kälte, Hitze, starken Temperaturschwankungen, Zugluft, Nässe, Lärm, Staub und Reizstoffen. Mit diesem Leistungsvermögen ist die Klägerin zwar nicht mehr befähigt, ihren bisherigen Beruf als Reinigungskraft, verbunden mit mittelschweren und schweren Arbeitsanteilen, zu verrichten. In Übereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist sie der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im unteren Bereich zuzuordnen und sozial zumutbar auf sämtliche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden müssten. Bei einer auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des BSG vom 01. März 1984 (4 RJ 43/83 - SozR 2200 § 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer Verweisungstätigkeit, wenn die Versicherte selbst leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfältigen und/oder erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen ausführen kann. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Mit dem vorbezeichneten Leistungsvermögen ist die Klägerin noch befähigt, körperlich leichte Verrichtungen, wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen (vgl. BSG, Beschluss vom 19. Dezember 1995, Az.: GS 2/95) mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten. Zudem ist sie beispielsweise in der Lage, die Tätigkeit einer Pförtnerin in Verwaltungsgebäuden im Umfang von mindestens sechs Stunden täglich auszuüben. Nach dem beigezogenen

berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin Hochheim vom 07. Januar 2000 gehört zum Aufgabengebiet im Wesentlichen das Empfangen und Weiterleiten von Besuchern, Betriebsangehörigen u.ä., gegebenenfalls das Prüfen von Legitimationen, Anmelden und Weiterleiten der Besucher, Ausstellen der Besucherscheine sowie das Erteilen von Auskünften. Je nach Arbeitsplatzgestaltung fallen auch das Bedienen der Telefonanlage, Postverteilung, Durchführung von Kontrollgängen an. Die Arbeit ist generell körperlich leicht und wird in der Pförtnerloge überwiegend im Sitzen, mit der Möglichkeit des Haltungswechsels zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, verrichtet. Auf Grund des Publikumsverkehrs kommt es zum Teil durch stoßweise Arbeitsbelastung (z.B. Schichtwechsel, Arbeitsende) zu Zeitdruck. In psychischer Hinsicht sind Reaktionsvermögen, Entschlusskraft, Handlungsbereitschaft, Besonnenheit und Umsichtigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Unbestechlichkeit erforderlich. Für die Klägerin kommt die Ausübungsform „Pförtner in Verwaltungsgebäuden“ (vgl. BSG, Urteil vom 22. Oktober 1996 — 13 RJ 81/95) in Betracht. Solche Pförtner werden beispielsweise im öffentlichen Dienst nach der Lohngruppe 2 Nr. 1.9 des „Manteltarifvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der Länder“ (MTArb), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜBund), bezahlt. Es handelt sich um eine Lohngruppe, die sich aus dem Niveau der einfachen (Hilfs-) Arbeiten heraushebt und bestimmt ist für „Arbeiter, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist“. Eine besondere Berufsausbildung wird nicht vorausgesetzt und die nötige Einarbeitungszeit übersteigt in keinem Fall die Dauer von drei Monaten. Die charakteristischen Tätigkeiten von Pförtnern dieser Lohngruppe bestehen - im Gegensatz zu Pförtnern der Lohngruppen 2a Nr. 6.11 und 3 Nr. 6.24 des MTArb - in der reinen Überwachung und Abwicklung des Besucherverkehrs einer Dienststelle oder deren Einrichtung. Der Einsatz an verkehrsreichen Eingängen, wo es zu Zeitdruck und Stress kommen kann, einfacher oder erhöhter Fernsprechkdienst, in nicht unerheblichem Umfang zu verrichtende schriftliche Arbeiten, Postverteilung oder die Durchführung von Kontrollgängen fallen nicht an. Zur Verrichtung dieser Tätigkeit verfügt die Klägerin über ein mindestens sechstündiges Leistungsvermögen und

die von ihr zu beachtenden qualitativen Funktionseinschränkungen werden vollumfänglich berücksichtigt.

Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es der Klägerin auch bei vollschichtiger bzw. mindestens sechsstündiger Einsatzfähigkeit unmöglich macht, eine geeignete Erwerbstätigkeit, hier: Pförtnerin in Verwaltungsgebäuden, aufzunehmen, so genannte „Katalogfälle“ (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 - 4 a RJ 55/84 SozR 2200 § 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist sie nicht am Zurücklegen des Arbeitsweges, also des Weges von ihrer Wohnung bis zu einer etwaigen Arbeitsstätte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 - 13/5 RJ 43/90 - SozR 3-2200 § 1247 RVO Nr. 10), gehindert und muss keine betriebsüblichen Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 - 5a RK_n 18/83 - SozR 2200 § 1247 RVO Nr. 43) während der Arbeitszeit einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesagentur für Arbeit zu einer Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Denn bei vollschichtiger bzw. mindestens sechsstündiger Einsatzmöglichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen; es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien Arbeitsplätze an (vgl. BSG, Großer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 - GS 2/95 - BSGE 80,24). Im Gegensatz zum gehobenen Pförtner (vgl. BSG, Urteil vom 28. Mai 1991, Az. 13/5 RJ 29/89) handelt sich bei der Tätigkeit als Pförtner in Verwaltungsgebäuden nicht ausschließlich um Schonarbeitsplätze. Arbeitsplätze für einfache Pförtner stehen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in genügender Anzahl zur Verfügung. Bei in Tarifverträgen genannten Tätigkeiten besteht die Vermutung, dass es Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl gibt (BSG SozR 2200 § 1246 Nr. 102 m.w.N.).

Nachdem die Klägerin nicht teilweise erwerbsgemindert bei Berufsunfähigkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist, hat sie erst recht keinen

Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach der strengeren Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision nur zu, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht

Hausanschrift: Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, Postanschrift: 34114 Kassel

einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- a) die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von Vereinigungen der Kriegsoffer, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind,
- b) Personen, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Vereinigung für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,
- c) jeder Rechtsanwalt.

Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und private Pflegeversicherungen brauchen sich nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten - bei Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten - schriftlich zu begründen.

In der Begründung muss

die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt
oder

die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht,
oder

ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs.1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Hinweis:

Es besteht kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Einlegung der Reschwerde per E-Mail ist daher unzulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die

Nichtbeachtung der gebotenen Form die gesetzliche Frist nicht gewahrt wird und das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.